Förderprogramm der Stadt Borken für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

in der Form des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Digitalisierung der Stadt Borken vom 01.06.2023

Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Borken für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich – Für welche Bereiche können Anträge gestellt werde	en? 3
§ 2 Förderziele	3
§ 3 Antragsberechtigung – Wer kann Anträge stellen?	4
§ 4 Fördergegenstand – Was wird gefördert?	4
(1) Umgestaltung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gesta	ltete Gärten 4
(2) Extensive Begrünung von Dächern und Fassaden	5
(3) Neupflanzungen von Bäumen und Heckenstrukturen	7
(4) Pflegemaßnahmen für besonders schützenswerte Bäume	8
(5) Anlagen zur Niederschlagswassernutzung	9
(6) Übernahme von Patenschaften für öffentliche Grünflächen	10
§ 5 Allgemeine Förderbestimmungen – Was ist zu beachten?	12
§ 6 Förderausschluss	13
§ 7 Antragsverfahren – Wie läuft das Verfahren ab?	13
§ 8 Bewilligungsverfahren	13
§ 9 Mittelauszahlung – Wie erfolgt die Auszahlung?	14
§ 10 Zweckentsprechende Verwendung – Wie muss ich die Fördermittel verwenden?	14
§ 11 Weitere Bedingungen und Auflagen – Was muss ich noch beachten?	15
§ 12 Ansprechpersonen	15
§ 13 Mittelbereitstellung	15
§ 14 Inkraftreten und Dauer der Förderrichtlinie	1.5

Präambel

Die Herausforderungen des globalen Klimawandels sind allgegenwärtig. Ein Temperaturanstieg, schmelzende Gletscher und Pole, ein steigender Meeresspiegel und Wüstenbildungen – viele der vom Ausmaß der Erwärmung abhängigen Szenarien sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum vorhersehbar. Auch in der Stadt Borken sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits heute spürbar. Sei es, dass die Bevölkerung unter tropischen Sommernächten leidet oder Extremwetterereignisse – wie das Jahrhunderthochwasser 2016 in Gemen oder Dürresommer – in der Vergangenheit kontinuierlich zugenommen haben.

Die Stadt Borken stellt sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz und hat bereits im Jahr 2019 ein Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept entwickelt. Ziel ist es, den negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken und die Klimaresilienz der Stadt Borken zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden die Bestrebungen auf Bundes- und Landesebene, ab dem Jahr 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften sowie unsere Umwelt dauerhaft zu erhalten, ausdrücklich unterstützt.

Diese Ziele können jedoch nur im engen Schulterschluss zwischen der gesamten Stadtgesellschaft, der heimischen Wirtschaft und der Stadt Borken erreicht werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind daher dazu aufgerufen, in ihrem Umfeld einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung sowie zum Erhalt unserer Umwelt zu leisten.

Um dieses Engagement zu unterstützen, hat sich die Stadt Borken dazu entschlossen, freiwillige Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung bereitzustellen. Über die Bereitstellung dieser Mittel und damit auch die Fortführung dieses Förderprogramms entscheidet der Rat der Stadt Borken im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanverabschiedung. Im Haushaltsjahr 2023 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 30.000,- Euro zur Verfügung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich – Für welche Bereiche können Anträge gestellt werden?

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Borken, einschließlich der Ortsteile, und umfasst ausdrücklich auch die Flächen im Außenbereich.

§ 2 Förderziele

Ziel des vorliegenden Förderprogramm ist es insbesondere Anreize für Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Unternehmen zu setzen, ihr Engagement zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung im Stadtgebiet Borken zu intensivieren. Nur im Schulterschluss zwischen der gesamten Stadtgesellschaft, der heimischen Wirtschaft und der Stadt Borken wird es gelingen, die Treibhausgasemissionen nachhaltig zu reduzieren und unsere Umwelt dauerhaft zu erhalten.

§ 3 Antragsberechtigung – Wer kann Anträge stellen?

(1) Anträge können

- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer,
- sonstige dingliche Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Erbbauberechtigte),
- Mieterinnen und Mieter von Immobilien im Stadtgebiet,
- im Stadtgebiet ansässige Unternehmen

stellen.

- (2) Bei der Antragstellung durch Mieterinnen und Mieter ist das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers zur Durchführung der förderfähigen Maßnahme vorzulegen.
- (3) Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

§ 4 Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Borken die im folgenden aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung im Stadtgebiet.

(1) Umgestaltung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten

Ein probates Mittel, um auf die Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren, ist gerade in dicht bebauten Siedlungsbereichen die Begrünung und Entsiegelung von Flächen. Insbesondere fungieren naturnah gestaltete Gärten bei Starkregenereignissen als Zwischenspeicher und leisten wertvolle Beiträge zur Verbesserung des Mikroklimas.

Fördergegen- stand	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Umgestaltung von Schottergärten und versiegelter Flächen in naturnah gestaltete Gärten.	80 % der zuwen- dungs- fähigen Ausgaben, max. 750,- Euro pro Grundstück.	 Die Fläche muss mind. 10 m² groß sein. Eine Addition von Teilflächen ist möglich. Max. 10 % versiegelte Fläche nach der Umgestaltung. Die entsiegelte Fläche darf kein Abflusshindernis mehr bilden / Niederschlagsentwässerung vor Ort. Bei der Bepflanzung sollen heimische Arten verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Borken Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW (Anlage 01). Die Verwendung der in Anlage 02 genannten Arten ist unzulässig. Verwendung von torffreien Mutterboden. Kein Einbau von Wurzel- / Vegetationsvlies. Keine Förderung von Eigenleistungen. Erhalt der Fläche: mind. 10 Jahre. 	 Rechnungen und Zahlungsnachweise. Aussagekräftige Vorher-Nachher-Bilder. Nachweis, wohin die Versiegelungsbeläge/-materialien entsorgt worden sind.

(2) Extensive Begrünung von Dächern und Fassaden

Ein weiteres probates Mittel, um auf die Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren, ist gerade in dicht bebauten Siedlungsbereichen die Begrünung von Dächern und Fassaden. Insbesondere fungieren begrünte Dächer und Fassaden bei Starkregenereignissen als Zwischenspeicher und leisten wertvolle Beiträge zur Verbesserung des Mikroklimas.

Fördergegen- stand	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Extensive Begrünung von Dächern	80 % der zuschuss- fähigen Ausgaben, max. 1.500,- Euro pro Grundstück.	 Die Nettovegetationsfläche muss mind. 10 m² groß sein. Eine Addition von Teilflächen ist möglich. Bei der Bepflanzung sollen heimische Arten verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Borken Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW (Anlage 03). Die Verwendung der in Anlage 02 genannten Arten ist unzulässig. Der Schichtaufbau des Dachsubstrats muss eine extensive Dachbegrünung von mind. 10 cm Substratauflage entsprechen. Gewährleistung einer möglichst flächigen Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser. Keine Förderung von Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind. Keine Förderung von Begrünungen auf asbestoder PVC-haltigen Dachabdeckungen. Erhalt der Begrünung: mind. 10 Jahre. 	 Rechnungen und Zahlungsnachweise. Aussagekräftige Vorher-Nachher- Bilder.
Begrünung von Fassaden	80 % der zuschuss- fähigen Ausgaben, max. 1.500,-	 Mind. 10 m² Nettovegetationsfläche. Keine Förderung von Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind. 	 Rechnungen und Zahlungsnachweise. Aussagekräftige Vorher-Nachher- Bilder.

Euro pro Grundstück.	 Bei der Bepflanzung sollen heimische Arten verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Borken Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW (Anlage 04). Die Verwendung der in Anlage 02 genannten Arten ist unzulässig. Erhalt der Begrünung: mind. 10 Jahre. 	
-------------------------	---	--

(3) Neupflanzungen von Bäumen und Heckenstrukturen

Ganz generell haben Bäume, Stadtgrün und Heckenstrukturen eine Vielzahl von positiven Effekten auf das Stadtklima, die dort Lebenden und das Ökosystem. Exemplarisch seien an dieser Stelle die Verbesserung der Luftqualität, des Mikroklimas, des Wassermanagements, der körperlichen wie seelischen Gesundheit, der Biodiversität und städtebaulicher Aspekte genannt. Hecken sind zudem für die Münsterländer Parklandschaft prägend.

Fördergegen- stand	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Neupflan- zungen von Bäumen und Heckenstruk- turen	50 % der zuschuss- fähigen Ausgaben (max. 50,- Euro pro Baum; max. 50,- Euro pro 10 Meter Hecke).	 Es werden vor allem die in Anlage 05 und 06 genannten Baum- und Heckenarten gefördert. Pro Grundstück wird pro Jahr die Neupflanzung von bis zu zehn Bäumen bzw. 50 m Heckenstrukturen gefördert. Durch die Neupflanzung dürfen keine wertvollen Blühflächen verloren gehen. Durch die Neupflanzungen von Bäumen dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile erzielt werden (Generier- ung von Ökopunkten etc.) Dauerhafter Erhalt des Baumes bzw. der Hecken. 	 Rechnungen und Zahlungsnachweise. Aussagekräftige Vorher-Nachher- Bilder.

	 Die Neupflanzung von Bäumen muss als Hochstamm mit mindestens 1,80 m Kronenansatz erfolgen. Bei Neupflanzungen von Hecken müssen Gehölze eine Mindestgröße von 80 cm haben. Die Anlage von Heckenstrukturen ist nur förderfähig, wenn diese eine Mindestlänge von zehn Metern haben. 	
--	--	--

(4) Pflegemaßnahmen für besonders schützenswerte Bäume

Ganz generell haben Bäume und Stadtgrün eine Vielzahl von positiven Effekten auf das Stadtklima und die dort Lebenden. Die Stadt Borken stellt Fördermittel zur Pflege und zum dauerhaften Erhalt von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm (gemessen in 100 cm Höhe) sowie mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang in Summe von mindestens 200 cm zur Verfügung. Solche Bäume prägen in der Regel das Stadtbild besonders und sind daher als besonders schützens- bzw. erhaltenswert anzusehen.

Fördergegenstand	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Notwendige baumpfleg- erische Maßnahmen, sofern diese der Er- haltung der Baumgesund- heit und / oder der Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.	50 % der zuschuss- fähigen Ausgaben, max. 250,-€ pro Baum, max. 4 Bäume pro Jahr und	Die Pflegemaß- nahmen sind nach den aktuellen fach- lichen Vorschriften und Empfehlungen von einer / einem hinreichend qualifizierten Person bzw. Unternehmen	 Rechnungen und Zahlungs- nachweise. Aussagekräftige Vorher- Nachher-Bilder. Nachweis, dass die Pflegemaß- nahmen von einer / einem
Hierzu zählen: • Kronenpflege-, Kronenreduzier- ungs- und Kronen- regenerations- schnitte • Installation von Systemen zur	Grundstück	 Keine Förderung von laufenden und kleineren Maß- nahmen, wie das Aussägen kleinerer Äste, welche in 	qualifizierten Person bzw. Unternehmen durchgeführt worden sind. • Lageplan bzw. Luftbild mit Markierung der

- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen (etwa Bodenverbesserungen)
- Im Einzelfall: Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten.

- einer Höhe von bis zu 3 m erwachsen.
- Keine Förderung von Formschnitten.
- Keine Förderung der Entfernung von Laub oder zu Boden gefallenen Totholz oder Ästen.
- Keine Förderung von Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen etc. die einen gewerblichen Zweck verfolgen sowie Bäumen in Wäldern.
- Die geförderten Bäume müssen dauerhaft erhalten bleiben.

- gepflegten Bäume.
- Bild von der Messung des Stammumfanges des Baumes.

(5) Anlagen zur Niederschlagswassernutzung

Anlagen zur Niederschlagswassernutzung leisten einen wertvollen Beitrag zur Minderung von Grundwasserentnahmen. Ober- und unterirdische Anlagen fangen das Niederschlagswasser auf, welches im Anschluss beispielsweise zur Bewässerung des eigenen Gartens oder im Haushalt (etwa für Toilettenspülungen) genutzt werden kann.

Überdies entlasten insbesondere Niederschlagswasserzisternen die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation und halten das Wasser zur späteren Nutzung auf den Grundstücken zurück. Die zunehmende Versiegelung von Flächen verhindert eine direkte und ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser. Zisternen speichern dieses zwischen und tragen in einem begrenzten Umfang dazu bei, dass es in Folge von Extremwetter- und Starkregenereignissen idealerweise zu keinen bzw. geringeren Schäden kommt.

Fördergegen- stand	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Anlagen zur Speicherung von Nieder- schlagswasser- (z. B. Zisternen, Wassertanks etc.).	Oberirdisch 50 %, max. 750,- €.	 Mind. 1 m³. Nach aktuellen Regeln der Technik gebaut und fest mit Niederschlagsrohren verbunden. Keine Förderung von offenen Anlagen und herkömmlichen Niederschlagswassertonnen etc Oberirdische Anlagen müssen so aufgestellt werden, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird (zum Beispiel durch die Aufstellung an der straßenabgewandten Grundstücksseite). 	 Rechnungen und Zahlungsnachweise. Aussagekräftige Vorher-Nachher- Bilder.
	Unterirdisch 80 %, max. 1.500,- €.	 Unterirdisch Mind. 2 m³. Bei Nutzung im Haushalt: Einbau eines Zwischenzählers für die Berechnung der Abwassergebühren. Nach aktuellen Regeln der Technik gebaut. 	

(6) Übernahme von Patenschaften für öffentliche Grünflächen

Innerhalb des Borkener Stadtgebiets gibt es eine Vielzahl öffentlicher Grünflächen. Diese zu pflegen stellt für den Fachbereich 68 "Bauhof" der Stadt Borken eine Herkulesaufgabe dar. Die Stadt Borken freut sich daher, wenn Bürgerinnen und Bürger Patenschaften für öffentliche Grünflächen übernehmen.

Eine Grünpatenschaft beinhaltet insbesondere folgende Maßnahme:

- Wässern von Pflanzen und Bäumen bei Trockenheit und Hitze,
- Entfernen von Wildkrautaufwuchs, Baumsämlingen und verblühten sowie abgestorbenen Pflanzenteilen von Hand,

- Lockeren der Pflanzflächen, damit die Wasser- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet bleiben.
- Mähen von Gras,
- Entfernen von Unrat,
- Meldung von Beschädigungen aller Art etc.,
- Wechselbepflanzung (nur in Abstimmung mit dem Fachbereich 68 "Bauhof" der Stadt Borken).

Durch die Übernahme von Patenschaften können die Mitarbeitenden der Stadt Borken entlastet werden und sich noch besser um die Pflege anderer städtischen Flächen kümmern. Der Fachbereich 68 "Bauhof" berät Patinnen und Paten bei der Pflege der öffentlichen Grünflächen und stellt diesen nach Absprache bei Bedarf Pflanzenmaterial zur Verfügung.

Wer eine Grünflächenpatenschaft übernehmen möchte, kann sich jederzeit an die Stadt Borken wenden, welche das Engagement der Patinnen und Paten jährlich mit einem Borken-Gutschein honoriert.

Fördergegen- stand	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Übernahme von Paten- schaften für öffentliche Grünflächen.	Pflege von Grünflächen von mind. 5 m²: 25,- € Borken- Gutschein pro Jahr. Pflege von Grünflächen von mind. 10 m²: 50,- € Borken- Gutschein pro Jahr. Pflege von Grünflächen von mind. 15 m²: Individuelle Festlegung der Prämie.	 Keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel. Keine Rück- und Pflegeschnitte an Bäumen. Neu- und größere Umgestaltungen sowie Baumpflanzungen sind im Vorfeld mit dem Bauhof der Stadt Borken abzustimmen. Gehölzschnitte durch Patinnen und Paten sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Zäunen jeglicher Art sowie das Anbringen von Ketten, Spanndrähten oder Seilen ist nicht gestattet. Keine Pflege von Waldflächen, Heckenstrukturen und im Außenbereich Wegerandstreifen. Hinweise: Es fallen keine zusätzlichen Pflichten, wie etwa Baum- 	Die Stadt Borken prüft stichprobenartig, ob und wie die Grünflächen gepflegt werden.

kontrollen, Winterdienst oder Straßenreinigung an. • Die Wahrung der Ver- kehrssicherungspflichten obliegt weiterhin der Stadt Borken.	
--	--

§ 5 Allgemeine Förderbestimmungen – Was ist zu beachten?

- (1) Es besteht die Möglichkeit, für jedes Grundstück mehrere Förderanträge pro Jahr zu stellen. Grundsätzlich können die in § 4 genannten Fördergegenstände jedoch nur jeweils einmal pro Jahr für ein Grundstück bewilligt werden. Als Grundstück gelten zusammenhängende Flächen, die unabhängig von ihrer katastermäßigen Einheit eine wirtschaftliche Einheit bilden und demselben Eigentümer / derselben Eigentümerin gehören. Anträgen für weitere Maßnahmen im selben Jahr (beispielsweise zweite Dachbegrünung) wird nur dann entsprochen, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine Anträge Dritter vorliegen.
- (2) Als förderfähige Ausgaben können Sach-, Material- und Baukosten anerkannt werden. Planungskosten und / oder weitere Kosten können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese zur Realisierung der Fördermaßnahme zwingend erforderlich waren und die Maßnahme auch tatsächlich umgesetzt wurde.
- (3) Als förderfähig werden nur solche Kosten anerkannt, die der förderfähigen Maßnahme eindeutig zuzuordnen, für die Realisierung erforderlich und in ihrer Höhe angemessen sind.
- (4) Eigenleistungen und Gefälligkeitsleistungen von Bekannten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuschussfähig (zum Beispiel, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Inhaberin bzw. Inhaber eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens ist). Die Förderfähigkeit solcher Leistungen ist im Vorfeld mit der Stadt Borken abzustimmen.
- (5) Bei dem Förderbetrag / den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Borken keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, sodass die Fördermittelempfangenden die steuerliche Behandlung in ihrer eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen haben.
- (6) Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird die Umsatzsteuer nicht als förderfähig anerkannt.
- (7) Förderanträge können für alle Maßnahmen gestellt werden, mit deren Umsetzung ab dem 01.06.2023 begonnen wurde bzw. wird. Eine rückwirkende Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Förderausschluss

Eine Förderung durch die Stadt Borken ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wurde, ist aufgrund anderer gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen (zum Beispiel Baugenehmigungen und Festsetzungen in Bebauungsplänen).
- b) Für die Realisierung der Fördermaßnahme werden Förderprogramme Dritter in Anspruch genommen (Kumulierungsverbot).
- c) Die Maßnahme verstößt gegen geltende (gesetzliche) Bestimmungen.
- d) Die Maßnahme wurden nicht sach- und fachgerecht durchgeführt.

§ 7 Antragsverfahren – Wie läuft das Verfahren ab?

- (1) Die Beantragung und Abwicklung des Förderprogramms erfolgt digital. Anträge können jederzeit über das auf der Homepage der Stadt Borken abrufbare Online-Formular gestellt werden: <u>Link zum Online-Formular</u> (abgerufen am 12.06.2023).
- (2) In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Borken auf Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- (3) Förderanträge sind vollständig zusammen mit den im Antragsvordruck und insbesondere in § 3 und § 4 genannten Unterlagen einzureichen.
- (4) Förderanträge können erst nach erfolgter Umsetzung gestellt werden. Die Beantragung muss innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung erfolgen.

§ 8 Bewilligungsverfahren

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Stadt Borken in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das "Eingangsdatum" des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- (4) Sollten mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden die Antragsstellenden hierüber entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein,

zum Beispiel, weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden wurden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

- (5) Anträge sollen bis zum 15. November eines jeden Jahres vollständig bei der Stadt Borken vorliegen, damit die Abwicklung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen kann.
- (6) In den Rechnungen und Zahlungsnachweisen über beantragte Maßnahmen müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten sein: Auftraggebende, Auftragnehmende, genaue Bezeichnung der Maßnahme, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl der Leistungen sowie der gezahlte Betrag.
- (7) Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragstellenden schriftlich oder per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

§ 9 Mittelauszahlung – Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt und unmittelbar nach der Bewilligung eines Förderantrages ausgezahlt.

§ 10 Zweckentsprechende Verwendung – Wie muss ich die Fördermittel verwenden?

- (1) Bedienstete der Stadt Borken oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, nach Fertigstellung und innerhalb des in § 4 genannten Zeitraums berechtigt, die fachgerechte Ausführung der geförderten Maßnahme und die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Maßnahme nach Voranmeldung vor Ort zu prüfen.
- (2) Die geförderten Maßnahmen sind für die Dauer des in § 4 genannten Zeitraums zu erhalten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, können die gewährten Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist die Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.
- (3) Abgängige und mit Mitteln der Stadt Borken geförderte Anpflanzungen sind innerhalb des in § 4 genannten Zeitraums auf eigene Kosten zu ersetzen.
- (4) Die Belege (Förderbescheid, Originalrechnungen etc.) sind für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Erhalts von Fördermitteln (Zahlungseingang) aufzubewahren, sofern nicht durch zum Beispiel steuerrechtliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 11

Weitere Bedingungen und Auflagen – Was muss ich noch beachten?

- (1) Die geförderten Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und / oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- (2) Die Erteilung eines Förderbescheides entbindet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, zur Durchführung der Maßnahme notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse jeglicher Art einzuholen. Die Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme obliegt der antragstellenden Person.
- (3) Die Stadt Borken haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.
- (4) Vorher-Nachher-Bilder von umgesetzten Fördermaßnahmen dürfen seitens der Stadt Borken zur Dokumentation des Projektes und zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 12 Ansprechpersonen

Weitere Informationen zum Förderprogramm der Stadt Borken für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung erteilt der Fachbereich 60 "Bau- und Fördermittelmanagement der Stadt Borken.

§ 13 Mittelbereitstellung

Über die Bereitstellung der zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung erforderlichen Haushaltsmittel entscheidet der Rat der Stadt Borken im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanverabschiedung.

§ 14 Inkraftreten und Dauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft. Den zuständigen politischen Gremien der Stadt Borken steht es frei, das Förderprogramm der Stadt Borken für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung ohne nähere Angabe von Gründen anzupassen und / oder einzustellen.

Anlagen zur Förderrichtlinie

- Anlage 01 Empfehlung von Pflanzen für Vorgärten
- Anlage 02 Liste unzulässiger Arten
- Anlage 03 Empfehlung von Pflanzen für Dachbegrünungsmaßnahmen
- Anlage 04 Empfehlung von Pflanzen für Fassadenbegrünungsmaßnahmen
- Anlage 05 Empfehlungen für Baumarten
- Anlage 06 Empfehlungen für Heckenarten